

§ 1 Geltung

1. Allen Vertragsabschlüssen, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, liegen sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, nachstehende Geschäftsbedingungen zugrunde.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend, insbesondere vorbehaltlich einer Liefermöglichkeit, soweit der Verkäufer nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers zustande.
2. Mündliche Zusicherung, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Auf diese Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Der Kunde erwirbt vom Verkäufer die in der Vereinbarung bezeichnete Hardware inkl. einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Dokumentation, die zumindest in englischer, z.T. auch in deutscher Sprache verfasst ist. Der Käufer hat keinen Anspruch auf eine deutschsprachige Dokumentation.
2. Sofern in der Hardware Programme teils eingeschrieben sind (Firmware), sind diese nur für den vertragsgemäßen Betrieb der Hardware bestimmt; jede anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen. Der Begriff "Hardware" schließt im folgenden solche Programme mit ein.
3. Die korrekte Auswahl und Dimensionierung der bestellten Hardware obliegt dem Kunden und ist dessen alleiniges Risiko. Der Verkäufer führt auf gesonderten Auftrag des Kunden und zu gesonderten Konditionen Auswahlberatungen durch.
4. Die Aufstellung von Geräten und Installation von Programmen durch den Verkäufer sowie die Anleitung und Schulung von Bedienungspersonal ist, soweit sie nicht schriftlich im Vertrag vereinbart wurde, nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Käufers verlängern die Lieferzeit angemessen.
2. Der Verkäufer ist in zumutbarem Umfang zur Teillieferung berechtigt.
3. Bei höherer Gewalt oder anderen nicht vom Verkäufer zu vertretenden Umständen, wie Energie- oder Rohstoffmangel, Streik oder Aussperrung, Aus- oder Einfuhrverbote, Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen, etc., tritt Lieferverzug nicht ein. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei dem Lieferanten des Verkäufers eintreten. Beginn und Ende solcher Umstände teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer hat in diesen Fällen ein Recht zum Rücktritt, wenn der Liefertermin um mehr als zwei Monate überschritten wird. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Verkäufer mit seinen Vertragspflichten innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen in Verzug ist. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er selbst von seinen Zulieferanten nicht beliefert wird, obwohl er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.
4. Der Käufer kann von dem Verkäufer einen Verzugschaden nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt
 - a) bei Abholung durch den Käufer oder seinen Erfüllungsgehilfen mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder seinen Erfüllungsgehilfen.
 - b) bei Transport durch einen Pakeldienst mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer. Die Versicherung des Transportrisikos ist Sache des Käufers.
 - c) bei Lieferungen frei Haus durch Revosoft, bei der Anlieferung der Ware.Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

§ 5 Mängelansprüche, Rückgaberecht, Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Lieferung, soweit dieses nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist, zu untersuchen.
2. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel oder wegen erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Übernahme, schriftlich dem Verkäufer mitzuteilen.
3. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt; es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
4. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Anzeigens als genehmigt.
5. Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges eine schriftlich zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer hiergegen abzusichern.
6. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung entfällt:
 - a) bei Mängeln, die auf gebrauchsbefindlichem Verschleiß beruhen;
 - b) bei Mängeln, die darauf zurückzuführen sind, dass die in den Installationsvorschriften und Betriebsanleitungen enthaltenen Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - c) bei Mängeln, die auf unsachgemäße Aufstellung, Behandlung, Wartung oder auf unsachgemäßen Betrieb durch den Käufer oder durch nicht in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fallende Dritte zurückzuführen sind;
 - d) wenn der Käufer oder ein von ihm Beauftragter an der gelieferten Ware technische Änderungen, Erweiterungen, Reparaturen usw. vorgenommen hat und der Verkäufer diesem Fremdeingriff nicht schriftlich zugestimmt hat;
 - e) wenn die Mängel durch die Verwendung von Zubehörteilen oder sonstigen Vorrichtungen verursacht worden sind, die nicht vom Verkäufer geliefert bzw. nicht vom Verkäufer genehmigt worden sind;
 - f) wenn die Mängel durch den Verkäufer nicht zu vertretende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind.
7. Inkompatibilitäten zu bereits verwendeten ähnlichen Bauteilen und Geräten anderer Hersteller stellen keinen Mangel der vom Verkäufer gelieferten Ware dar.
8. Die Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten.
9. Im Falle des Auftretens von Mängeln ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung auszuführen (Nacherfüllung).
10. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist der Verkäufer hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sofern dem Verkäufer ein Verschulden zur Last fällt, Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die Minderung ist ausgeschlossen.
11. Die Rücksendung defekter Ware durch den Käufer ist vorher dem Verkäufer mitzuteilen. Gewährleistungsansprüche können grundsätzlich nur dann geltend gemacht werden, wenn dem Defektteil eine Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und eine Kopie der sich auf dieses Teil beziehenden Rechnung beigelegt ist. Ersatzware kann nur dann geliefert werden, wenn das Defektteil originalverpackt an den Verkäufer zurückgesendet wird.
12. Die Kosten für den Transport der Ware zu Revosoft trägt der Käufer, die Kosten des Transports von Revosoft zurück zum Käufer sind vom Verkäufer zu übernehmen. Ausgenommen hiervon sind für die entsprechende Laufzeit alle Waren, für die ein vor Ort-Service-Vertrag bzw. eine Garantieverlängerung mit integriertem vor Ort-Service abgeschlossen wurden.
13. Der Kunde kann Ansprüche auf Nacherfüllung nur geltend machen, wenn ein in Verhältnis zu Umfang und Schwere des Mangels der Hardware angemessener Teil der vereinbarten Vergütung bereits bezahlt ist.
14. Unversiegelte Produkte, speziell für den Käufer bestellte Produkte, die nicht zum Standardsortiment von Revosoft gehören oder speziell für den Kunden gefertigte Systeme sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
15. Für gebrauchte Anlagen und Lieferungsgegenstände wird, sofern nicht besonders vereinbart, eine Gewährleistung von 16 Monaten übernommen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Geräte und Waren vom Verkäufer vor Abschluss eines Kaufvertrages dem Käufer im neuen Zustand zunächst vermietet (Mietvertrag, Leasingvertrag) worden sind. In diesen Fällen wird die Zeit, in der die Sachen dem Käufer mietweise überlassen wurden, auf die vorstehenden Gewährleistungsfristen angerechnet.
17. Sofern Waren vom Verkäufer zurückgenommen oder ausgetauscht werden sollen, muss der Verkäufer hierfür einen Zeitwert ermitteln, der ggf. mit der Ersatzware verrechnet wird. Das Fehlen von mitgelieferten Zubehörteilen wie Handbücher, Kabelsätze, etc. muß bei der Ermittlung des Zeitwertes berücksichtigt werden, da hierdurch die Möglichkeiten einer weiteren Verwertbarkeit für den Verkäufer stark eingeschränkt werden.

§ 6 Haftungsbeschränkung

1. Der Verkäufer haftet für eigene vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, sowie solche seiner gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Der Verkäufer haftet im übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
3. Die Haftung nach Ziff. 6.2 ist zudem summennäßig auf das 1-fache der Vergütung beschränkt, die für das Produkt geschuldet wird, für welches nach diesem Vertrag die höchste Nettovergütung zu zahlen ist.

4. Der Rücktritt ist bei nicht zu vertretender Pflichtverletzung ausgeschlossen.

5. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von weitergehenden Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, die etwa Dritten entstehen. bzw. Schäden die durch den Ausfall einer gelieferten Ware entstehen. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Verkäufer max. in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherung durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Eine Haftung für verlorengegangene Daten wird nicht übernommen, wenn der Kunde Revosoft trotz nicht Vorliegens einer Datensicherung, von der Anfertigung einer kostenpflichtigen Datensicherung vor der Durchführung eines Eingriffs befreit hat.
6. Insofern für einzelne Artikel in Werbeunterlagen bzw. Geschäftspapieren (Angebot, Auftrag, Rechnung etc.) Garantiezeiten länger als die aktuell gültige gesetzliche Gewährleistungsfrist angegeben ist, so handelt es sich hierbei um Herstellergarantien. Ansprüche gegenüber Revosoft können nicht geltend gemacht werden. Revosoft bietet jedoch die Möglichkeit der Überprüfung und anschließenden Weiterleitung der Artikel an den jeweiligen Hersteller, soweit dieser noch existiert, gegen Übernahme der entstehenden Kosten (Überprüfung, Verpackung, Versand) durch den Kunden an.

§ 7 Preise

1. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der Kosten für Versand und Verpackung, soweit dieses nicht in anderer Form schriftlich zugesichert wurde, sowie der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Änderungen der vereinbarten Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin eine längere Zeit als 4 Wochen liegt.
3. Bei einer längeren Lieferzeit als 4 Wochen gelten jeweils die am Tage gültigen Preise. Hat sich der am Tage der Lieferung gültige Preis gegenüber dem bei Vertragsabschluss gültigen Preis um mehr als 20% erhöht, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen haben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sofort nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug so zu erfolgen, dass dem Verkäufer der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag unverzüglich angewiesen wird.
2. Zahlungen mit Zahlungsfristen von 8 Tagen oder mehr haben stets so zu erfolgen, daß der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag innerhalb der Frist, vom dem Tage der Rechnungsstellung ausgehend, auf das angegebene Konto eingeht, bzw. ein Verrechnungsscheck dem Verkäufer übergeben wird.
3. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Käufer mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug ist.
4. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Diskont und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort und bar zu zahlen.
5. Verzugszinsen werden mindestens in Höhe von 8% (bzw. 5% bei privaten Endkunden) über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz vom Fälligkeitstag der Rechnung ab berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
6. Die Aufrechnung von etwaigen vom Verkäufer bestrittenen Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldo-Forderung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller i.S.d. §950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar gemischt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden die Waren des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache nicht als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihn gehört.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.
5. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist der Verkäufer befugt, Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung der Ware trägt der Käufer. In der Rücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt.
6. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich von etwaigen Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte zu benachrichtigen. Dem Verkäufer durch solche Zugriffe Dritter entstehende Kosten trägt der Käufer.

§ 10 Hinweispflichten

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, über das vom Hersteller zur Verfügung gestellte Datenblatt hinaus Informationen über den Kaufgegenstand zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn dies in Ausnahmefällen bei früheren Kaufverträgen geschehen sei sollte.

§ 11 Zollgutlieferungen

Für Zollgutlieferungen darf der Besteller solche Empfänger oder Lieferadressen angeben, die von einem zuständigen Zollamt als "zugelassene Zollgutempfänger" (internationale Speditionen, Inhaber von Zollagern, Freihäfen) geführt werden. Für unrichtige und unvollständige Angaben trägt allein der Besteller die volle Haftung gegenüber allen inländischen und ausländischen Zollbehörden. Der Verkäufer ist berechtigt, an ihn herangetragene Forderungen in Form von Zollabgaben, Bußgeldern, Strafen usw. sowie eigenen Kosten wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben von zugelassenen Zollgutempfängern oder wegen Fehlbehandlung von Zollgut dem Käufer in Rechnung zu stellen.

§ 12 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Verkäufer oder seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten nach Erhalt der Ware durch den Verkäufer, wenn der Schaden für den Käufer alsbald erkennbar ist.

§ 13 Ausführbestimmungen

Der Kaufgegenstand unterliegt in der Regel Ausfuhrbeschränkungen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch des jeweiligen Herstellerlandes. Ist eine Ausfuhr des Kaufgegenstandes durch den Käufer vorgesehen, so sind von diesem die notwendigen Genehmigungen sowohl beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als auch bei der zuständigen Landesbehörde des Herstellerlandes zu beantragen und die Ausfuhr erst nach Erhalt dieser vorzunehmen.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Gesetz

1. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen für beide Vertragspartner ist der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand ist Lübeck, auch bei entgegengesetzten Gerichtsständen in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Es wird ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Dieses gilt auch, soweit ein ausländischer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist, unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

§ 15 Nichtigkeit

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.